



**GEMEINDE DINHARD**

---

**BEITRAGSVERORDNUNG ÜBER DIE  
FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

vom 11. Februar 2020

Inkraftsetzung per 1. Januar 2020

---

# Inhalt

<b>Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung</b>	<b>2</b>
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Zuständigkeit	2
Art. 3 Planung	2
Art. 4 Anwendungsbereich	2
<b>2 Elternbeiträge</b>	<b>3</b>
Art. 5 Elternbeiträge	3
<b>3 Finanzkompetenzen</b>	<b>3</b>
Art. 6 Beitragssatz	3
Art. 7 Vollkosten / Referenzwert	3
<b>4 Verfahren</b>	<b>3</b>
Art. 8 Massgebendes Einkommen	3
Art. 9 Massgebendes Vermögen	3
Art. 10 Vorgehen	3
<b>5 Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 11 Ergänzende Bestimmungen	4
Art. 12 Rechtsschutz	4
Art. 13 Inkrafttreten	4

# Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

## Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Dinhard, folgende Verordnung.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Dinhard fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten ermöglicht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dinhard unterstützt Eltern bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

<sup>3</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung. Sie fördert die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

<sup>4</sup> Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Dinhard auf ihrem Gemeindegebiet selbst geführt werden.

<sup>5</sup> Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten wie Kinderhütendienste (auch innerhalb der Nachbarschaftshilfe), Nanny- oder Au-pair-Verhältnisse und Krabbelgruppen.

<sup>6</sup> Werden die in den Ausführungsbestimmungen festgelegten massgebenden Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

### Art. 2 Zuständigkeit

Für die Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätte, in Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien ist die Gemeinde zuständig.

### Art. 3 Planung

Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung. Sie können private Trägerschaften auf Gemeindegebiet oder in Nachbargemeinden unterstützen, um ein Grundangebot für die Dinharder Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit kann bei Bedarf in einer Vereinbarung geregelt werden.

### Art. 4 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die familienergänzenden Betreuungsplätze haben die Voraussetzungen der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die finanzielle Unterstützung von Betreuungsverhältnissen bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen auf Betreuungseinrichtungen regional oder lokal einschränken bzw. ausweiten.

<sup>3</sup> Die Tagesfamilien müssen von der Gemeinde anerkannt sein und/oder bei einem Tagesfamilienverein angestellt sein. Die Gemeinde kann die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

## 2 Elternbeiträge

### Art. 5 Elternbeiträge

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Dinhard wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge vorsieht.

<sup>2</sup> Das Inkasso der Betreuungskosten ist Sache der Kindertagesstätten bzw. der Tagesfamilienorganisation.

## 3 Finanzkompetenzen

### Art. 6 Beitragssatz

<sup>1</sup> Der kommunale Unterstützungsbeitrag für einen Betreuungstag bzw. ein Betreuungsmodul bzw. eine Betreuungsstunde entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten und dem Elternbeitrag.

<sup>2</sup> Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vom effektiven Betreuungstarif in Abzug zu bringen.

### Art. 7 Vollkosten / Referenzwert

<sup>1</sup> Die Vollkosten bei den Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert vom Gemeinderat festgelegt. Der Referenzwert entspricht grundsätzlich dem im Elternbeitragsreglement festgelegten Maximalwert für das entsprechende Betreuungsmodul.

<sup>2</sup> Werden die Tagesstrukturen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

## 4 Verfahren

### Art. 8 Massgebendes Einkommen

Liegt das massgebende Einkommen über der im Elternbeitragsreglement festgelegten Einkommensgrenze, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

### Art. 9 Massgebendes Vermögen

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienerbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Gesuchsteller über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienerbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

### Art. 10 Vorgehen

<sup>1</sup> Die Eltern, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die effektiven von der Kindertagesstätte und den Tagesfamilien in Rechnung gestellten Betreuungskosten sind nachzuweisen. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

<sup>2</sup> Eltern (Steuerpflichtige von Dinhard) von Kindern, die gemäss §26 des Volksschulgesetzes bzw. §10 der Volksschulverordnung den Schulort ausserhalb von Dinhard haben, können mit einem Ge-

such an die Gemeinde Dinhard für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Unterstützungsbeitrag am Wohnort beantragen.

<sup>3</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Dinhard noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Gesuchsteller Kopien der aktuellsten Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

<sup>4</sup> Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## 5 Schlussbestimmungen

Art. 11 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung anlässlich der Versammlung vom 23. Juni 2020 genehmigt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Februar 2020 rückwirkend in Kraft gesetzt.

### Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin

Peter Matzinger

Sibylle Niederer